

Mitteilungsblatt

Familienbildung in Bayern

Nach dem Leitsatz „Familien stark machen“ beschreibt der zweite Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Leistungen und Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie. Familien in ihren heute unterschiedlichsten Erscheinungsformen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützt werden. Jugendhilfe sieht sich dabei als Partner der Familien und trägt dazu bei, Fähigkeiten, Strategien und Ressourcen für eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln.

Leistungen nach § 16 SGB VIII stehen entsprechend der Bedürfnis- und Bedarfslagen grundsätzlich allen Adressaten aller sozialen Schichten offen – unabhängig von ihrer Herkunft, Bildungsbeteiligung oder Ethnie. Sie sind an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft und richten sich daher nicht speziell nur an Familien in besonders belasteten Lebenslagen. Allerdings sind auch durchaus Angebote an diese Zielgruppe im Rahmen des § 16 SGB VIII denkbar, z. B. sogenannte „Frühe Hilfen“, „Koordinierende Kinderschutzzstellen“. Diese sind allerdings häufig aufgrund ihrer zusätzlichen Zielrichtung des sogenannten „präventiven Kinderschutzes“ noch differenzierter zu betrachten (siehe dazu ausführlich Mitteilungsblatt Nr. 1 - 2 / 2009).

Um den präventiven Aspekt des § 16 SGB VIII zu verwirklichen, bedarf es besonderer Zugänge, die sich an den Lebenslagen und Lebensphasen von Familien orientieren müssen. Dies schließt sowohl ein breit gefächertes Bildungs- und Beratungsangebot für Eltern als auch Orte der Begegnung zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch ein. Familienbildung i.S.d. § 16 SGB VIII ist ein wichtiges Arbeitsfeld, mit dem perspektivisch zu einer Vermeidung von Problementwicklungen beigetragen werden kann. Aus diesem Grund wird nachfolgend auf die aktuellen Entwicklungen in diesem Arbeitsfeld eingegangen.

1. Umsetzung des Antragspakets „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ des Bayerischen Landtags

Am 27.02.2007 hat der Bayerische Landtag ein Antragspaket „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ beschlossen. Es beinhaltet:

1.1. Modulares Gesamtkonzept für die Eltern- und Familienbildung in Bayern

Auf der Grundlage eines mehrteiligen Antragspakets hatte der Landtag in der letzten Wahlperiode wichtige Initiativen zur Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung auf den Weg gebracht und hierzu auch entsprechende Fördermittel zur

Thema

Verfügung gestellt. In einem grundlegenden Beschluss wurde die Staatsregierung aufgefordert, ein „modulares Gesamtkonzept (Modulsystem) für die Eltern- und Familienbildung in Bayern“ zu entwickeln (Landtagsdrucksache 15/7571). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hatte auf dieser Grundlage das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) beauftragt, die theoretischen Grundlagen eines solchen Gesamtkonzepts zu entwickeln.

Dieses Gesamtkonzept wurde Mitte November vorgestellt und besteht u.a. aus einem 40-seitigen „Leitfaden“, der sich an alle Akteure der Familienbildung richtet und den Jugendämtern in Kürze bereitgestellt werden soll. Grundlage dieser Ergebnisse war insbesondere eine Untersuchung von Familienbildungsaktivitäten in ausgewählten Städten und Landkreisen aller Regierungsbezirke. An dieser „Regionenanalyse“ beteiligten sich der Landkreis Traunstein, die Stadt Augsburg, der Landkreis Regen, Stadt und Landkreis Regensburg, Stadt und Landkreis Würzburg, der Landkreis Neustadt a. d. Aisch sowie der Landkreis Kulmbach. In diesem „Leitfaden“ (sowie dem über 200-seitigem Handbuch) wird ein umfassender Überblick über die Grundlagen und die aktuelle Situation der Familienbildung in Bayern gegeben. Letztere lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Inhaltsverzeichnis

Thema

Familienbildung in Bayern 1

Sind Mitglieder „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ als Tages- oder Vollzeitpflegepersonen geeignet? 9

Berichte

107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 04. bis 06. November in Hamburg 19

Zentrale Tagung für die Fachkräfte des Jugendschutzes in Bayern 19

ConSozial und Fürsorgetag in Nürnberg 21

Info

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen 22

Beschlüsse der 113. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses 25

Neue Materialien des Bayerischen Landesjugendamts 26

Verzeichnis der Jugendämter 27

Landesjugendamt 27

Tipp

„Ökonomik Sozialer Arbeit“ – Buchbesprechung 27

Zu guter Letzt 28

Impressum 28

1.1.1. Die aktuelle Situation der Familienbildung in Bayern

In den bayerischen Kommunen gibt es eine kaum überschaubare Vielfalt an Aktivitäten im Bereich der Eltern- und Familienbildung. Zum einen sind die Familienbildungsstätten sowie die Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen in den Fokus zu nehmen. Aber auch die Einrichtungen der Familienselbsthilfe, Mütter-, Familien-, Nachbarschaftszentren, Initiativen und Selbsthilfegruppen, Pfarrgemeinden, Eltern-Kind-Gruppen und ähnliche Initiativen haben einen familienbildnerischen Ansatz. Zum anderen wird auch in Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte) und Schulen Familienbildung betrieben. Aber auch Sozialdienste sowie Jugendämter sind als Akteure der Familienbildung i.S.d. § 16 ff. SGB VIII zu benennen.

Dabei weist die Zusammensetzung der Träger und Einrichtungen je nach Kommune große Unterschiede auf, so z. B. hinsichtlich der Anzahl der jeweils vor Ort aktiven Träger und Einrichtungen, der jeweils wahrgenommenen Aufgaben (Durchführung, Initiierung, Koordination) sowie der Anzahl und der Art der Angebote.

Diese Vielfalt ist einerseits positiv, weil damit den unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenssituationen der Eltern Rechnung getragen werden kann. Andererseits gehen damit auch Unübersichtlichkeit und mangelnde Transparenz einher. Insgesamt ergibt sich kein „typisches“ Bild der Familienbildung in der Kommune. Doch zeigen sich in Bezug auf die Rahmenbedingungen für die

Familienbildung nach den Untersuchungen des Staatsinstituts für Familienforschung (ifb) einige bedeutsame Charakteristika:

a. Finanzierung und Personal

- In finanzieller Hinsicht nimmt die Familienbildung in der Jugendhilfe meist eine randständige Position ein. In der Mehrheit der Gebietskörperschaften steht nur ein geringer Teil des Gesamtetats für Maßnahmen der Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe zur Verfügung.
- In den örtlichen Jugendämtern ist der Bereich der Familienbildung bislang kaum institutionalisiert. Nur selten gibt es Mitarbeiter, die mit planerischen, konzeptionellen oder koordinationsbezogenen Aufgaben für die Eltern- und Familienbildung betraut sind oder als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit für die Familienbildung liegt sehr häufig bei der Amtsleitung. Diese Ergebnisse finden sich auch in der Auswertung der Umfrage des Landesjugendamts zu § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2009 S. 14 ff.).
- Nur in wenigen bayerischen Kommunen gibt es eine eindeutig identifizierbare Stelle, welche die Aktivitäten der Familienbildung vor Ort koordiniert und steuert. Dies wird von zahlreichen Einrichtungen als Manko angesehen.
- Bei den Akteuren vor Ort besteht daher häufig kein Überblick über die lokalen bzw. regionalen Anbieter- und Angebotsstrukturen. Dies geht nicht selten mit einer mangelnden Transparenz der Angebote für die Öffentlichkeit einher.

b. Abgrenzung der Familienbildung

- Ein mehrfach benanntes Problem ist die Definition und Abgrenzung des Begriffs Familienbildung, z. B. gegenüber Freizeitangeboten für Familien, Familienhilfe oder Maßnahmen zum Kinderschutz.
- Auch die Abgrenzung der Familienbildung gegenüber der Erwachsenenbildung bereitet vor Ort immer wieder Schwierigkeiten. Teilweise üben die unterschiedlichen Finanzierungsmodalitäten mehr Einfluss auf die Zuordnung und Ausgestaltung des Angebotes aus als inhaltliche Aspekte.

c. Die aktuelle Angebotslandschaft

- Viele Angebote sind thematisch eher allgemein gehalten oder versuchen, verschiedene Zielgruppen gleichzeitig anzusprechen (z. B. Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und/oder Bildungsferne). Die Mehrheit der Angebote ist daher unspezifisch, d. h. wenig passgenau, weil sie nicht auf spezielle Familienphasen bezogen, nur selten für bestimmte Familienformen konzipiert und kaum auf spezielle Zielgruppen zugeschnitten sind.
- Ein deutlicher Schwerpunkt zeigt sich bei Angeboten für Familien mit Kindern vom Säuglings- bis zum Schulalter. Je älter die Kinder werden, desto seltener fühlen sich die Familien von Familienbildung angesprochen.
- Bei der Form der Angebote zeigen sich kaum Innovationen, was insbesondere im Hinblick auf ihre Niedrigschwelligkeit kritisch zu werten ist. Die häufigsten Formen sind Kurse und Vortrags- bzw. Informationsveranstaltungen sowie Gruppen. Es wird fast ausschließlich mit einer Komm-Struktur gearbeitet. Unabhängig von der Angebotsform ist sehr häufig eine vorherige Anmeldung Voraussetzung für die Teilnahme.
- Die Angebote werden unter sehr unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen durchgeführt und nur bei einem Teil der Angebote wird ein konkreter Sozialraumbezug hergestellt.

- Die Durchführung der Angebote selbst erfolgt meist auf hohem fachlichem Niveau.
- Nach wie vor gibt es unter der Vielzahl der Angebote nur wenige evaluierte Maßnahmen. Auch über die Nachhaltigkeit und die Anschlussfähigkeit sind meist keine Informationen vorhanden.
- Differenzierte Planungsgrundlagen für den Bereich der Familienbildung liegen nur selten vor. Die auf kommunaler Ebene vorhandenen Angebotsstrukturen basieren meist nicht auf systematisch erhobenen (Bedarfs-)Daten, sondern primär auf Einschätzungen der Anbieter. Dabei zeigt sich, dass sich die Einrichtungen in der Wahrnehmung des Bedarfs stark an ihren spezifischen Zielgruppen orientieren. Dies führt einerseits zu einer hohen Zufriedenheit des „Stammpublikums“, mündet andererseits aber nicht automatisch in ein strukturiertes und bedarfsdeckendes Gesamtangebot vor Ort. Da nach wie vor „Mittelschichtsmütter“ die Hauptnutzergruppe bilden, fallen andere Bedarfslagen oft durch das Raster.

d. Koordination und Vernetzung

- Trotz vielfältiger Kooperationsbeziehungen gibt es meist keine übergreifenden Vernetzungsstrukturen, durch welche ein bedarfsgerechtes und abgestimmtes Gesamtangebot auf kommunaler Ebene sichergestellt werden kann.

1.1.2. Entwicklung eines Familienbildungskonzeptes bzw. eines Familienbildungsnetzwerks

Der „Leitfaden“ des Staatsinstituts für Familienforschung (ifb) zeigt aber auch die zentralen Arbeitsschritte zur Entwicklung eines Familienbildungskonzeptes bzw. eines Familienbildungsnetzwerks vor Ort auf. Eine Checkliste soll die praktische Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte unterstützen. Diese Konzeption lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Für ein bedarfsorientiertes und abgestimmtes familienbildendes Angebot ist eine differenzierte und umfassende Planung mit Bestands- und Bedarfserhebung sowie Angebotskoordination, die Schaffung wirksamer Netzwerkstrukturen vor Ort unter aktiver Beteiligung aller relevanten Akteure sowie die Verzahnung mit angrenzenden Feldern der Jugendhilfe und der Familienunterstützung erforderlich. Die Verantwortung für den Prozess der Entwicklung und Verstetigung des Familienbildungskonzeptes liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Planung und Koordination der familienbildenden Angebote vor Ort liegen demnach in der Zuständigkeit der Jugendhilfe.

Dies erfordert:

- die Wahrnehmung der Familienbildung als eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Notwendig ist dazu eine Klärung der Zuständigkeit im Jugendamt – insbesondere die Zuweisung an eine bestimmte Stelle, die Festlegung eines festen Ansprechpartners. Dieser soll die Förderung und Weiterentwicklung von Familienbildung zu seiner expliziten Aufgabe machen, indem er federführend aktiv ist und Verantwortung übernimmt. Ebenso soll er als Anlaufstelle vor Ort dienen, um Bedarf und Bestand zu prüfen, Angebote zu koordinieren und Vernetzung zu fördern. Außerdem soll er die Informationsvermittlung und fachliche Weiterbildung zum Thema organisieren, die Qualität des Gesamtangebots sichern sowie gezielt Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen,
- die Etablierung einer Vernetzungsstruktur für die Anbieter vor Ort,

- sowie die Verzahnung mit angrenzenden und überschneidenden Bereichen wie z. B. dem Kinderschutz oder der Erwachsenenbildung.

Auf dieser Basis soll ein **Familienbildungskonzept vor Ort** entwickelt werden. Inhalte dieser Planung sind

- die Anpassung von Angeboten an das Bedarfsprofil vor Ort; dies betrifft sowohl ihre Inhalte als auch die Zahl der Angebote, sowie
- die Schaffung neuer Angebote und Maßnahmen für Ziele bzw. Zielgruppen, die sich in der Diskussion vor Ort als wichtig herausgestellt haben, aber bislang nicht berücksichtigt werden.
- Dieser Prozess ist kein einmaliges Vorgehen, sondern muss kontinuierlich erfolgen. Dabei sind nicht nur geeignete Organisationsformen und Strukturen zu etablieren, sondern es ist auch an die Überprüfung der Wirksamkeit und die Sicherung der Qualität des Gesamtangebotes zu denken.
- Es gehört dabei zu den Aufgaben des örtlichen Jugendamtes, bei der Initiierung und Koordination von Familienbildungsnetzwerken aktiv zu sein. Wie dieses Familienbildungsnetzwerk konkret aussieht, hängt von den sozialräumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort ab, wie z. B. der Anzahl und Ressourcen der Anbieter. Das Jugendamt initiiert aber nicht nur das Familienbildungsnetz, sondern ist zugleich zentraler Akteur in diesem Gremium.

1.2. Vernetzung der Angebote der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII

Vorarbeiten zur Entwicklung von Vernetzungsstrategien hatte das Landesjugendamt bereits im Rahmen des Landesarbeitskreises Jugendhilfeplanung geleistet. In einer eigenen Arbeitsgruppe Familienbildung wurden Ideen entwickelt, wie eine verbesserte Koordination, Moderation und Zusammenarbeit von Familienbildungsträgern und Anbietern unter jugendhilfeplanerischen Gesichtspunkten erreicht werden kann. Praktiker aus allen Teilen Bayerns beteiligten sich an einer Klausurtagung vom 10. – 11.07.2008 in Rothenburg o. d. Tauber. Die wesentlichen Arbeitsergebnisse dieser Tagung wurden im Jahresbericht 2008 des Landesjugendamts vorgestellt (Seite 18 ff.).

1.3. Beratungsangebote für Eltern mit Schreibabys

Ein Teil des Gesamtpaketes zur Weiterentwicklung der Eltern und Familienbildung war ein Beschluss des Landtags, wonach ein Konzept entwickelt werden sollte, „wie die Schreibbabyambulanzen in Bayern ihre bewährte Arbeit auch künftig mit angemessenen Rahmenbedingungen fortführen können und darüber hinaus eine flächendeckende Versorgung erreicht werden kann“ (Landtagsdrucksache 15/7576). Das Sozialministerium hat hierzu ein Förderprogramm für die Jahre 2008 bis 2010 entwickelt, mit dem die Weiterentwicklung und Koordination eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Netzes von Beratungsangeboten für Eltern mit Schreibabys unterstützt werden soll. Die fachliche Koordinierung erfolgt durch das Landesjugendamt (Näheres zu diesem Themenkomplex im Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2009, S. 28 ff.).

2. Modellprojekt „Familienstützpunkte“

Im Rahmen eines Modellprojekts wird das Sozialministerium bis zu 14 „Familienstützpunkte“ in Bayern fördern und damit die Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung durch die beteiligten Jugendämter unterstützen. Dabei

sollen vor allem Jugendämter angesprochen werden, die bereits in der Regionalanalyse des Staatsinstituts für Familienforschung (ifb) mitgearbeitet haben (Landkreis Kulmbach, Stadt und Landkreis Regensburg, Landkreis Traunstein, Stadt und Landkreis Würzburg, Stadt Augsburg). Ebenso Berücksichtigung finden sollen Standorte in wirtschaftlich schwierigen Regionen (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt und Landkreis Bamberg) sowie eine Stadt bzw. ein Landkreis aus dem Regierungsbezirk Niederbayern. Gefördert werden können jedoch neben öffentlichen auch freie Träger, sofern diese mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

2.1. Bedarfsplanung und Konzeption der Eltern- und Familienbildung

Ziel der Förderung ist dabei zum einen eine Bedarfsplanung und Konzeption der Eltern- und Familienbildung auf Jugendamtsebene. Dies soll auf Grundlage des Leitfadens des Staatsinstituts für Familienforschung (ifb) im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Eltern- und Familienbildung (s.o.) erfolgen. Sie soll in ein Konzept zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung mit aufgenommen werden.

Zum anderen soll eine Vernetzung und Koordination der Angebote der Familienbildung auf Jugendamtsebene erreicht werden („Netz für Familien“). Dabei ist eine enge Kooperation mit den Koordinierenden Kinderschutzzstellen (KoKis) in den Kommunen anzustreben (siehe dazu ausführlich Mitteilungsblatt 1 - 2 / 09).

In diesem Kontext sind die verschiedenen Einrichtungen und Institutionen der Familienbildung „mit ins Boot zu holen“. Allerdings wird das nur dann funktionieren, wenn die strukturellen Rahmenbedingungen der verschiedenen Einrichtungen (z. B. Kooperationsbereitschaft, kurze Wartezeiten, Geh-Struktur) vor Ort vorhanden sind. Das Jugendamt kann diesen Prozess durch verschiedene Maßnahmen begleiten.

Im Hinblick auf eine flächendeckende Umsetzung eines breit angelegten Familienbildungskonzeptes bleibt auch die Einbeziehung der Träger der Erwachsenenbildung vor Ort eine sehr große Herausforderung. Hierzu bedarf es in der Regel neben fachlicher auch politischer Lösungen. Diese Problematik wird in den Städten weniger sichtbar, weil hier – wie in anderen Bereichen – die Möglichkeiten/Verpflichtungen sowohl der Jugendhilfe wie der Erwachsenenbildung auf einer Ebene zusammenfallen. In den Landkreisen besteht das Problem – von Ausnahmen abgesehen – aber fort, da hier in einem erheblichen Umfang die kreisangehörigen Gemeinden als (Kosten-)Träger (der Erwachsenenbildung) in Erscheinung treten.

2.2. Kooperativer Knotenpunkt eines „Netzes für Familien“

Ein weiteres Ziel für das Modellprojekt „Familienstützpunkte“ ist es, als kooperativer Knotenpunkt eines „Netzes für Familien“ ein breites serviceorientiertes Leistungsspektrum für Familien und Kinder zur Verfügung zu stellen. Dies kann dadurch erfolgen, dass sie entweder Angebote selbst vorhalten und/oder Kooperationsverträge mit anderen Anbietern abschließen. Eine bloße Wegweiserfunktion ist nicht ausreichend.

Konzeptionell sollte der Schwerpunkt der Familienstützpunkte aber überwiegend in der angebotsorientierten Koordination bzw. Steuerung der Familienbildung liegen. Entscheidend ist dabei die Einbeziehung aller Akteure, die bereits im Bereich der

Familienbildung im weitesten Sinne tätig sind. Aufsuchende Fallarbeit gehört nicht mehr in diesen Kontext.

Nicht gefördert werden im Rahmen des Modellprojekts „Familienstützpunkte“ Angebote der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII an sich. Die Familienstützpunkte sind ausschließlich an bestehende Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung anzugliedern. Dies können - neben dem Jugendamt - vor allem Kindertagesstätten, Mütter- und Familienzentren, Familienbildungsstätten und Mehrgenerationenhäuser oder Beratungsstellen sein. Die Schaffung neuer Einrichtungen als Familienstützpunkt ist ausgeschlossen.

Für die Jugendämter bedeutet diese Aufgabe der Angebotssteuerung eine besondere Chance der Profilierung als eine Einrichtung, die von den Familien als hilfreich wahrgenommen wird.

2.3. Finanzierung und wissenschaftliche Begleitung

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten als Modellstandort eine Pauschale von jährlich 40 Euro für jedes im Jahr 2007 geborene Kind, maximal jedoch eine Pauschale von 100.000 Euro. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie sich zumindest in Höhe der Fördersumme an der Umsetzung des Konzepts beteiligen. Die Kofinanzierung ist allerdings nicht zwingend in finanzieller Form zu erbringen, sie kann auch durch Personaleinsatz erfolgen, z. B. durch Verstärkung des Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung des Modellprojekts erfolgt durch das Staatsinstitut für Familienforschung (ifb).

3. Projekt Familienbildungsportal

Für die Praxis ist es wichtig, auf die Erfahrungen anderer aufbauen zu können. Dabei hat sich bestätigt, dass bereits eine Vielzahl von nachahmenswerten und beispielhaften Projekten existiert. Diejenigen, die das Familienbildungskonzept vor Ort umsetzen, können also auf einen großen Schatz an Ideen und Erfahrungen zurückgreifen. Das Staatsinstitut für Familienforschung (ifb) hat eine strukturierte Sammlung von bewährten Angeboten, Kursen und Projekten der Familienbildung zusammengestellt, die nach verschiedenen praxisbezogenen Kriterien aufbereitet und kategorisiert wurden.

Ziel ist es nunmehr, die konkreten und aktuellen Angebote sichtbar und nutzbar zu machen. Daher wird das Landesjugendamt im Rahmen eines vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen finanzierten Modellprojekts ein sogenanntes „Familienbildungsportal“ in seinen Internetauftritt integrieren. Diese Plattform soll den Fachkräften vor Ort Anregungen und Unterstützung für die konkrete Umsetzung des Familienbildungskonzeptes zur Verfügung stellen.

Neben der Information soll dieses Projekt auch eine Kommunikations-, Vernetzungs- und Kooperationsplattform für Fachkräfte bieten. Dabei soll eine Kommunikationsmöglichkeit eröffnet werden, die einen echten und themenorientierten Austausch unter den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, einfach handhabbar ist und modellhaft auch für andere Arbeitsbereiche eingesetzt werden kann. Mit einem derartigen

Portal versucht das Landesjugendamt den in der Umfrage zu § 16 SGB VIII (Auswertung in Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2009 S. 14 ff.) geäußerten Bedürfnissen der Praxis nach Konzeption, Beratung, Vernetzung, überörtlicher Netzwerkarbeit, fachlichem Austausch sowie nach Sammlung und Austausch von Praxismodellen (best practice) Rechnung zu tragen.

4. Eltern im Netz

Neben diesem geplanten Internetportal für Fachkräfte der Fortbildung verfügt das Landesjugendamt – gemeinsam mit den Jugendämtern – bereits seit Jahren über einen interaktiven Internetauftritt, der sich explizit an Eltern richtet: Der Internetratgeber www.elternimnetz.de wurde im Rahmen eines vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderten Projekts vom Landesjugendamt entwickelt. Im Oktober 2002 startete „Eltern im Netz“ und erfreut sich bei Eltern und allen Rat Suchenden großer Beliebtheit. Die Zugriffszahlen auf die Seiten von „Eltern im Netz“ liegen bei durchschnittlich ca. 200.000 im Monat.

„Eltern im Netz“ stellt Informationen und Tipps zu allen Fragen rund um Erziehung und Familie umfassend, verständlich und leicht handhabbar zur Verfügung und unterstützt Eltern so bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung. Doch nicht jedes Problem lässt sich dadurch lösen. Für alle, die weitere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, bietet „Eltern im Netz“ die Möglichkeit, durch die Eingabe der Postleitzahl einen für ihr Problem kompetenten Ansprechpartner in ihrer Nähe zu finden. Jugendhilfe wird damit zum vertrauensvollen Partner von Eltern und Familien im Vorfeld möglicher krisenhafter Entwicklungen.

Voraussetzung für das Finden eines Ansprechpartners ist die Beteiligung des örtlichen Jugendamts an „Eltern im Netz“. Dies könnte zukünftig im Rahmen des örtlichen Familienbildungskonzepts erfolgen. Mittlerweile sind 40 bayerische Jugendämter angeschlossen und 20 weitere Jugendämter haben ihre Bereitschaft dazu erklärt. Wenn alle bayerischen Jugendämter mit dem Elternratgeber verbunden sind, ist das Ziel eines flächendeckenden bayernweiten Netzwerks präventiver Familienunterstützung erreicht.

Ein erfolgreicher Ratgeber im Internet bedarf jedoch fortlaufender Pflege. Daher soll „Eltern im Netz“ Anfang 2010 neu programmiert werden mit dem Ziel, den Ratgeber technisch auf den neuesten Stand zu bringen und vor allem den sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht zu werden. Verbunden mit der „Generalüberholung“ sollen einige kleinere Modifizierungen durchgeführt werden. Im Rahmen dieses technischen Relaunchs und des Projektes „Elternbriefe“ beabsichtigt das Landesjugendamt, „Eltern im Netz“ noch weiter zu aktualisieren und weitere neue Themenfelder aufzugreifen. Damit soll „Eltern im Netz“ noch attraktiver werden und auch die Jugendämter ansprechen, die sich bisher noch nicht zu einem Beitritt entschließen konnten.

5. Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamts

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für das örtliche Familienbildungskonzept sollen spätestens ab dem Jahr 2011 die derzeit beim Landesjugendamt in Arbeit befindlichen

Elternbriefe sein. Elternbriefe sind Informationen für Eltern, die in gedruckter Form herausgegeben werden. Sie sollen den Eltern in regelmäßigen Abständen entsprechend dem Alter des Kindes Informationen über deren jeweiligen Entwicklungsstand geben. Ebenso sollen sie die Sensibilität für die Bedürfnisse des Kindes fördern, häufig auftauchende Probleme benennen und lösen helfen.

Seitens des Landesjugendamts wird dabei möglichst eine just-in-time-Verteilung der Elternbriefe durch die Jugendämter angestrebt. Hierzu notwendig ist jedoch noch eine Änderung der sogenannten Meldedatenverordnung. Des Weiteren sind Sonderbriefe zu Themen wie Trennung und Scheidung, Migration und Behinderung angedacht. Dafür wird eine Kooperation mit externen Partnern (Beratungsstellen, Frühförderstellen etc.) angestrebt.

6. Fortbildung „Familienbildung und Jugendhilfeplanung“

Das Landesjugendamt wird diesen Prozess im Rahmen der Familienbildung – nicht nur im Rahmen seiner Projekte – auch weiterhin fachlich begleiten. Daher bietet das Landesjugendamt Fachkräften in diesem Arbeitsfeld die Möglichkeit, im Rahmen eines Workshops im Oktober 2010 praxisorientierte Strategien und Tipps für eine vernetzte effektive Arbeit in der Familienbildung vor Ort zu erarbeiten. Primäre Zielgruppe dieser Fortbildung sind die Fachkräfte, die mit der Aufgabe des Familienstützpunkts befasst sind. Aber auch weitere Fachkräfte im Bereich Familienbildung bzw. Jugendhilfeplanung sollen sich mit diesen Fragestellungen im Rahmen dieses Workshops befassen (siehe auch das Fortbildungsprogramm des Bayerischen Landesjugendamtes 2010, S. 84, Tagung W1/10).

Ziel aller familienbildnerischen Förderung ist die Stärkung von Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung, damit möglichst alle Kinder von ihren Eltern erhalten, was sie brauchen: Liebe, Ermutigung, Konsequenz und Herausforderungen, an denen sie wachsen können. Denn eine „gute“ Erziehung ist weder ein natürlicher Instinkt, noch ist sie eine unerlernbare Kunst.

Dr. Alexander Kettinger

Sind Mitglieder „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ als Tages- oder Vollzeitpflegepersonen geeignet?

Kinder und Jugendliche können in vielfacher Hinsicht dem Einfluss problematischer religiöser oder weltanschaulicher Gruppierungen bzw. Praktiken ausgesetzt sein. Die unterschiedlichen Merkmale, Methoden und Mechanismen, die diese Gruppierungen und Gemeinschaften kennzeichnen, werden häufig nicht nur bei Fragestellungen der elterlichen Sorge problematisiert, sondern können auch in Verfahren der

Thema

Eignungsüberprüfung und Vermittlung von Vollzeit- oder Tagespflegepersonen Bedeutung erlangen. Schließlich ist dort zu prüfen, ob rechtliche, persönliche und pädagogische Eignungskriterien in ausreichendem Maße vorliegen, damit betreute Kinder in einem angemessenen Umfang pädagogisch gefördert bzw. gesellschaftlich integriert werden können und nicht zu Schaden kommen.

Immer wieder stellen sich dabei Fragen zu rechtlichen, pädagogischen bzw. psychologischen Einschätzungen von Einflussfaktoren, die von konfliktträchtigen Gruppierungen ausgehen. Das Landesjugendamt setzt sich seit langem sowohl theoretisch als auch beratend intensiv mit diesen Fragestellungen auseinander. Unter Berücksichtigung grundsätzlicher staatlicher Neutralität in Glaubensfragen werden dort vielfach Einschätzungs- und Entscheidungskriterien erörtert, in welcher Weise Erziehungsbefähigung und Kindeswohl als fundamentale Rechtsgüter durch den Einfluss problematischer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften beeinträchtigt werden können. Daher soll nachfolgend darauf eingegangen werden, wie dieser Problematik in den Verfahren der Eignungsüberprüfung und Vermittlung von Vollzeit- oder Tagespflegepersonen aus pädagogischer, psychologischer und rechtlicher Sicht zu begegnen ist.



Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt stehen

A. Grundsätze

Zunächst ist festzuhalten, dass eine „Sekten“- Mitgliedschaft als solches kein Kriterium für oder gegen die Geeignetheit einer Person darstellt und aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz) auch keines sein darf. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit erlaubt es nicht, jemandem wegen seiner

Glaubensüberzeugung die Eignung zur Betreuung eines Kindes abzusprechen. Allerdings sind die Auswirkungen daraus durchaus zu berücksichtigen. Sollte sich aus entsprechenden Verhaltensweisen eine mangelnde Eignung der Person ergeben oder gar eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten sein, muss der Antrag auf Pflegeerlaubnis abschlägig beurteilt werden. Allerdings dürfte es im Einzelfall problematisch sein, die Auswirkungen einer weltanschaulichen Ausrichtung auf die Betreuung des Kindes einzuschätzen.

Da die weltanschauliche Orientierung aber in jedem Fall erheblichen Einfluss auf das konkrete erzieherische Handeln nimmt, sollte die Frage nach der Zugehörigkeit zu religiösen oder sonstigen weltanschaulichen Gruppierungen bei Personen, die Kinder betreuen wollen, immer gestellt werden. Die entsprechenden Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten müssen im Anschluss einzelfallbezogen überprüft werden. Bei der Überprüfung ist jeweils auch zu berücksichtigen, um welchen Betreuungsumfang es sich handeln wird. Unterschieden werden muss etwa zwischen einer auf längere Zeiträume angelegten Rund-um-die-Uhr-Betreuung, wie etwa bei der Vollzeitpflege, und zeitlich deutlich eingeschränkten Betreuungsangeboten wie bei der Tagespflege.

Schließlich sind auch die leiblichen Eltern über die weltanschauliche Ausrichtung der durch die Jugendhilfe vermittelten Betreuungspersonen zu informieren und müssen die Möglichkeit haben, entsprechende Angebote ablehnen zu können.

Jugendamtsmitarbeiter sollten wissen, dass es keinen Grund gibt für eine Ängstlichkeit im Umgang mit sogenannten Sekten und Psychogruppen. Das bedeutet, dass sie, wie in anderen Fällen auch, versuchen sollten, mit den Kriterien der Geeignetheit bzw. des Kindeswohls zu arbeiten. Sicherlich handelt es sich bei diesen Begriffen um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht vom Gesetzgeber definitiv festgelegt sind bzw. sich diagnostizieren oder gar quantifizieren lassen. Die Kriterien unterscheiden sich aber in nichts von denen der Verfahren ohne „Sekten-Hintergrund“. In all den Verfahren, in denen die Aspekte der Geeignetheit bzw. des Kindeswohls durch die „Sekten“-zugehörigkeit tangiert sind, haben alle Beteiligten die Pflicht, genau hinzuschauen und sich ein umfassendes Bild von den möglichen Folgen für die betroffenen Kinder zu machen. Für die Jugendamtsmitarbeiter bedeutet dies konkret, dass sie sich – nachdem eine Zugehörigkeit zu einer problematischen religiösen oder sonstigen weltanschaulichen Gruppierung erkannt wurde – zunächst einmal mit den ideologischen Inhalten, den Methoden und Strukturen der jeweiligen Gruppierungen befassen müssen. Grundlegende Informationen können sie unter anderem bei dem für diese spezifischen Fragen zuständigen Sachgebiet im Bayerischen Landesjugendamt erhalten. Weitere Vorgehensweisen und Handlungsmöglichkeiten des betroffenen Mitarbeiters hängen dann im Anschluss natürlich wie in allen anderen Fällen auch von den spezifischen Bedingungen des vorliegenden Einzelfalls ab.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Überprüfung von Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Da der Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst, sich auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes bezieht und die Vermittlung orientierender Werte und



Die Tagesmutter sollte eine vertrauenswürdige Person sein

Regeln einschließt (§ 22 SGB VIII), müssen Tagespflegepersonen vor allem aufgrund ihrer Persönlichkeit und auf der Basis ihrer pädagogischen Haltungen in der Lage sein, diesem Förderauftrag nachzukommen.

Wer Kinder in Tagespflege betreuen will, benötigt die Erlaubnis des zuständigen Jugendamts. Als geeignet werden Personen beschrieben, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII, § 23 SGB VIII Abs. 3). Die weltanschauliche Orientierung potenzieller Pflegepersonen muss aufgrund des Einflusses auf Persönlichkeit und pädagogischer Kompetenz in jedem Fall betrachtet werden.

C. Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Überprüfung von (Vollzeit-)Pflegeeltern

Obwohl sich die Pflegekindervermittlung immer darauf bezieht, einem konkreten Kind geeignete Eltern zu vermitteln, kann nicht darauf verzichtet werden, zunächst eine grundsätzliche Eignungsüberprüfung bei den Pflegekindbewerbern durchzuführen, damit beim Bekanntwerden eines Kindes, das Pflegeeltern braucht, rasch und gezielt nach geeigneten Eltern gesucht werden kann.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die fachlich festgestellte Eignung der aufnehmenden Pflegeeltern, welche in § 37 Abs. 3 SGB VIII geregelt ist. Sollten sich bei der Überprüfung Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben, ist die Pflegeerlaubnis gemäß § 44 Abs. 2 SGB VIII zu versagen. Artikel 35 AGSG zählt ebenfalls Gründe auf, die gegen eine Pflegeerlaubnis sprechen. Die Pflegeperson muss unter anderem über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügen, die dem Entwicklungsstand und erzieherischen Bedarf des Kindes entsprechen.

Da es sich im Fall der Vollzeitpflege um einen sehr weitreichenden Betreuungsumfang handelt, müssen mögliche Gefährdungsaspekte, die sich bei Anhängern problematischer religiöser oder weltanschaulicher Gruppierungen ergeben könnten, besonders kritisch und sorgfältig überprüft werden. Einige der unten näher ausgeführten potenziellen Problembereiche kommen erst durch eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung zum Tragen.

Im Überprüfungsverfahren sollte neben pädagogischen Grundhaltungen und Handlungsweisen insbesondere auch die Motivation der Bewerber besonders eingehend geprüft werden, da sich dabei wichtige Anhaltspunkte auf kritisch zu bewertende Einstellungen ergeben. Außerdem sind auch bei der Vollzeitpflege die leiblichen Eltern über die religiöse Orientierung zu informieren und in eine Entscheidung einzubeziehen.

Kann die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bieten, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen und weltanschaulichen Erziehung beachtet wird, ist die Pflegeerlaubnis gemäß Artikel 35 AGSG, Punkt 3 zu versagen.

D. Potenzielle Problembereiche bei Anhängern sogenannter Sekten und Psychogruppen

Im Rahmen von alltäglicher Erziehung und pädagogischer Betreuung spielen immer auch religiöse, ideologische sowie ethische Einstellungen, Grundhaltungen und Werte eine wichtige Rolle. Sie beeinflussen den Umgang miteinander und die Ausgestaltung der Rolle des Erziehenden. Eine unmittelbare Folge übergreifender Grundhaltungen ist die Definition von erwünschten und unerwünschten Verhaltensweisen sowie die dazu gehörigen Begründungen. Darüber hinaus ist auch die Frage, wie unerwünschtes Verhalten sanktioniert wird, bei der Klärung einer Eignung von Personen, die Kinder betreuen wollen, von ausschlaggebender Bedeutung. Ein wichtiger Aspekt ist dabei der Umgang mit Emotionen sowohl beim Erziehenden als auch beim Kind. Für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung ist der Zugang zu den eigenen Emotionen und das Erlernen einer adäquaten Äußerung von Gefühlen von großer Bedeutung.

In vielen konfliktträchtigen religiösen Gruppierungen wird Kindern ideologisch eine besondere Bedeutung zugewiesen. Oft wird die noch formbare kindliche Persönlichkeit als optimale Grundlage zur Indoktrination gesehen. Es wird die Ansicht vertreten, dass der „negative“ Einfluss der Mehrheitsgesellschaft möglicherweise noch vermieden werden kann. Bei einigen Gemeinschaften gelten Kleinkinder aufgrund ihrer „Reinheit“ und „Sündlosigkeit“ als besondere Hoffnungsträger. In anderen Gruppierungen hingegen gelten bereits Neugeborene als mit einer vorbestimmten Karmaschuld belastet oder grundsätzlich als sündiger Mensch. Deshalb muss gemäß deren Ideologie die Erziehung und Bekämpfung des „Bösen“ im Kind so früh wie möglich einsetzen, um das Kind rechtzeitig für die „gute Seite“ gewinnen zu können, bevor die äußeren, schlechten Einflüsse zunehmend wirksam werden können. Auch die Vorstellung eines genetischen Determinismus kann diese Haltung noch verstärken.

Im Folgenden werden Aspekte kurz dargestellt, die in konfliktträchtigen religiösen oder sonstigen weltanschaulichen Gruppierungen zu Haltungen und Handlungen führen können, die hinsichtlich der Eignung der betroffenen Personen bzw. bezüglich des Kindeswohls problematisch sind. **Aufgeführt werden hier in erster Linie Kriterien, die eine abschlägige Eignungsbeurteilung begründen. Eine ausführliche**

Darstellung der einzelnen Aspekte sowie wichtige Hintergrundinformationen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamtes wenn Sie im Menüpunkt „Themen und Aufgaben“ das Thema „Jugendschutz“ und dort den Unterpunkt „Sekten“ aufrufen.

Kritische Aspekte sollten mit den betreffenden Bewerbern konkret besprochen werden. Während einige Aspekte wie beispielsweise Ernährungsvorschriften oder Umgang mit Festen und Feiern direkt abgefragt werden können, ist dies bei anderen Aspekten nicht empfehlenswert. Dabei besteht die Gefahr, dass kritisch zu bewertende Einstellungen und Verhaltensweisen von Bewerbern oder Antragstellern oft nicht offen dargelegt werden. Hier empfiehlt sich eine exemplarische Vorgehensweise im Überprüfungsverfahren. Es sollten dabei konkrete Beispielsituationen aus dem erzieherischen Alltag herangezogen werden und das entsprechende Verhalten der Bewerber abgefragt werden (z. B. „Stellen Sie sich vor, der vierjährige Max hat beim Spielen Streit mit einem anderen Kind, beschimpft es und schlägt zu. Wie würden Sie reagieren?“).

1. Erziehungsvorstellungen der Gruppierung

a. Detaillierte ideologisch bedingte Vorschriften

Sollten die Vorschriften der Gruppierung soweit in den persönlichen Tagesablauf eingreifen bzw. jegliche persönliche Entscheidung von der Gruppe getroffen werden müssen, kann auf keinen Fall von einer Eignung zur Erziehung von Kindern ausgegangen werden. Schließlich sind die erforderlichen Fähigkeiten zur Problemlösung und selbstständigen Alltagsbewältigung in diesem Fall nicht zugelassen, geschweige denn werden sie gefördert.

b. Übertragung erzieherischer Aufgaben

Ist es für Mitglieder einer Gruppierung üblich, Erziehungsaufgaben weitgehend auf andere Personen der Gruppierung zu übertragen, spricht sich die betreffende Person offensichtlich selbst die Befähigung zur Erziehung und Betreuung eines Kindes ab. Damit schließt sich eine Eignung als Betreuungsperson praktisch aus.

2. Soziale Isolation der anvertrauten Kinder

a. Weltanschaulich begründeter Separatismus

Die Eignung zur Betreuung von Kindern kann in all den Fällen nicht gegeben sein, wenn den zu betreuenden Kindern Kontakte zu bestimmten Personengruppen oder die Teilnahme an alterstypischen Veranstaltungen aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen untersagt wird.

b. Sprache und Integration

Angehörige von Gruppierungen mit deutlich abweichendem Sprachgebrauch hinsichtlich Wortwahl und Begriffsdefinitionen können keinen geeigneten Rahmen für eine sichere Sprachentwicklung von Kindern zur Verfügung stellen, die Kindern eine störungsfreie gesellschaftliche Integration ermöglichen würde. Zeitliche Dauer und Intensität der Betreuung stellen hier jedoch ein bedeutendes Bewertungskriterium dar.

3. Anwendung nicht altersgerechter Methoden oder Psychotechniken

Von einer abschlägigen Eignungsbeurteilung ist – unabhängig von Art und Umfang der Betreuung – in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei deutlichen Einschränkungen des Bewegungsbedürfnisses von Kindern wie es beispielsweise bei lang andauernden Gebeten oder Meditationen der Fall ist. Die kritische Dauer ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des betreffenden Kindes. Außerdem sollten solche Übungen freiwilligen Charakter besitzen.
- Die Anwendung von Methoden, die betreute Kinder oder Jugendliche psychisch unter Druck setzen, wie etwa stundenlange Sprechverbote oder sogenannte Auditing-Sitzungen oder Bekenntnis- und Beichtrituale, die Verhörcharakter annehmen und deren Inhalte im Anschluss gegen sie als Druckmittel eingesetzt werden.
- Das Praktizieren entwürdigender Erziehungsmethoden, welche die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen verletzen (wie beispielsweise das Bloßstellen vor der Gruppe aufgrund begangener „Sünden“, „Verfehlungen“ oder „eigenwilligen Verhaltens“), können ebenfalls nur die Ablehnung einer Eignung zur Folge haben.
- Methoden, die zur Abstumpfung führen, wie beispielsweise das erzwungene oftmalige Wiederholen von Glaubenssätzen oder das Ausschalten bestimmter Sinneswahrnehmungen, wie etwa der stundenlange Aufenthalt in abgedunkelten Räumen oder das Verschließen der Hörorgane bei Meditationen.

4. Unterdrückung individueller altersentsprechender Bedürfnisse

Von einer Eignung als Betreuungsperson von Kindern oder Jugendlichen kann nicht ausgegangen werden, wenn die betreffenden Personen beispielsweise in Vorgesprächen mitteilen, dass gesunde kindliche Autonomie-Bedürfnisse, wie etwa die Erkundung des eigenen Körpers unterdrückt oder bestraft werden müssen, da sie sündhaft sind. Genauso sind Einstellungen zu bewerten, die Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen etwa bzgl. sozialer Kontakte oder hinsichtlich der Entwicklung eigener Interessen negieren.

5. Emotionale, ideelle oder materielle Ausbeutung von Kindern

Steht die Instrumentalisierung betreuter Kinder im Vordergrund der Motivation von Bewerbern, kann eine Eignung nicht gegeben sein, da somit kindliche Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

In einigen wenigen konfliktträchtigen Gruppierungen nimmt die Ausbeutung von Kindern sogar strafrechtlich relevante Formen an. In extremen Fällen kommt es zum vordergründig ideologisch begründeten sexuellen Missbrauch von Kindern, oftmals durch den Gruppenführer. Die katastrophalen Folgen solch traumatisierender Erfahrungen sind allgemein bekannt und die Bewerber müssen bei der Eignungsüberprüfung ausgeschlossen werden.

6. Angst oder Schuldgefühle als Erziehungsmittel

Wird im Gespräch mit Bewerbern oder durch fachliche Beobachtung deutlich, dass das Erzeugen von Angst oder Schuldgefühlen als durchgängiges und systematisch wirksames Instrument eingesetzt werden würde, um Fehlverhaltensweisen des Kindes zu sanktionieren, muss die Eignung zur Betreuung von Kindern abschlägig beurteilt werden. Als Beispiele können hier etwa „pädagogische Maßnahmen“ ge-

nannt werden, wie das Drohen mit Dämonen, Teufeln oder dergleichen, die Krankheit, Schmerzen oder Albträume verursachen, um Fehlverhalten zu sanktionieren bzw. unerwünschten Verhaltensweisen vorzubeugen. Auch die ständige Androhung, bei mangelndem Gehorsam aus dem familienähnlichen Verband oder aus der Gemeinschaft verstoßen zu werden, führt zu Ängsten, die Kindern nicht zugemutet werden sollten.

7. Exorzistische Handlungen

Problematisch sind religiös fundierte, rational nicht mehr zugängliche Überzeugungen, die von einer generellen Verhaltenssteuerung durch „gute“ oder „böse“ Mächte ausgehen (was bis zur „Besessenheit“ reichen kann), welche wiederum nur durch Gebete oder rituelle Handlungen beeinflusst oder abgewehrt werden können. Hier ist davon auszugehen, dass diese Überzeugungen auch Eingang in alltägliches Erziehungsverhalten nehmen. Als Betreuungspersonen für Kinder sind Menschen, die in einer derartigen Vorstellungswelt leben, nicht geeignet.

8. Extreme Strenge in der Erziehung

Ausgeschlossen werden müssen als Betreuungspersonen von Kindern selbstverständlich Menschen, die körperliche Züchtigungsmaßnahmen und Gewaltanwendung in der Erziehung als religiös oder weltanschaulich begründet rechtfertigen. Aber auch andere Erziehungsmethoden, die die Anwendung (subtiler) psychischer Gewalt beinhalten, müssen abgelehnt werden. Zum Beispiel sind „pädagogische Methoden“, durch die Kinder abgewertet oder vor anderen bloßgestellt werden, genauso abzulehnen wie willkürliche und überzogene Strafen, die in keinem Zusammenhang zur Verfehlung des Kindes stehen.

9. Indoktrination

Würden Kinder regelmäßig zu Gruppenveranstaltungen mitgenommen werden, bei denen Indoktrination stattfindet, stellt dies ein Ausschlusskriterium dar. Ob eine gezielte Indoktrination im häuslichen oder institutionellen Rahmen stattfindet, muss bei Bewerbern mit entsprechendem weltanschaulichem Hintergrund konkret überprüft werden. Werden hier beispielsweise spezielle Vorgehensweisen beschrieben, wie Kinder systematisch problematische Inhalte erlernen sollen, muss eine Eignung zur Betreuung von Kindern ebenfalls abschlägig beurteilt werden. Dies kann möglicherweise mit Hilfe von besonderen Lehrmaterialien erfolgen, die sich bei genauerer Analyse als strukturierte Mittel zum Einpauken ideologischer Lehrsätzen erweisen.

10. Totalitäre Führungsstruktur

Die Grenze zwischen einem angemessenen Gehorsam, der in der Erziehung von Kindern als Erziehungsziel meist eine wesentliche Rolle spielt und einer Erziehung, die absoluten Gehorsam verlangt und die Verinnerlichung einer totalitären Führungsstruktur zum Ziel hat, ist nur schwer exakt zu ziehen.

Wird Kindern jedoch keine unsanktionierte kritische Meinungsäußerung zugestanden oder gibt es auch in alltäglichen Dingen keinen Entscheidungsspielraum für das Kind, sollten entsprechenden Personen keine Kinder zur Betreuung überlassen werden.

11. Irreales oder wahnhaftes Wirklichkeitsverständnis

Sind irrealer oder gar wahnhaftes Vorstellungen alltagsbestimmend, werden also das eigene Handeln betreffende Entscheidungen von unrealen Interpretationen abhängig gemacht, kann keinesfalls von einer Eignung zur Betreuung von Kindern oder Jugendlichen ausgegangen werden.

12. Einstellung zur psychosexuellen Entwicklung

Personen, die natürliche kindliche Bedürfnisse im Rahmen der psychosexuellen Entwicklung für schädlich halten und womöglich für eine Bestrafung, beispielsweise bei alterstypischen sexuellen Handlungsweisen plädieren, sollten von der öffentlich beaufsichtigten Betreuung von Kindern ausgeschlossen werden.

Aber auch nahezu gegenteilige Ideologien, die Körperlichkeit und Sexualität zum Schlüssel der spirituellen Befreiung oder Weiterentwicklung erklären, können der kindlichen Psyche erheblichen Schaden zufügen. Werden sexuelle Handlungen bewusst auch im Beisein von Kindern durchgeführt oder Kinder dazu angehalten, miteinander ebenfalls sexuell aktiv zu werden oder Erwachsene missbrauchen die ihnen anvertrauten Kinder mit einer entsprechenden ideologischen Rechtfertigung sexuell, wird das Grundrecht eines jeden Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung offensichtlich massiv verletzt. Solche Überzeugungen und Verhaltensweisen schließen selbstverständlich die Eignung zur Betreuung anvertrauter Kinder aus.

13. Gesundheitliche Vorsorge und medizinische Versorgung

Auch bei Gruppen, die zwar keine aktiven Kindeswohlgefährdenden Handlungen vollziehen, jedoch womöglich sogar bei schwerwiegenden Erkrankungen eine ärztliche oder sonstige dringend notwendige Behandlung verweigern, ist eine Haltung gegeben, die bei entsprechender Erkrankung oder Verletzung des Kindes eine Ablehnung als Betreuungsperson zur Folge haben muss.

Die Einstellung gegenüber gesundheitlicher Vorsorge und medizinischer Versorgung wird bei der Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern um so bedeutsamer, je umfangreicher das Betreuungsangebot ist. Während besondere Ernährungsvorschriften bei stundenweiser Betreuung nur eine untergeordnete Rolle spielen dürften, sollten sie bei ganztägiger bzw. vollstationärer Betreuung hinsichtlich des Schädigungspotenzials genauer überprüft werden. Ebenso verhält es sich, sofern es um medizinische Vorsorge und Behandlung des anvertrauten Kindes geht, die bei nur stundenweiser Betreuung in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten bleibt. In allen Fällen muss grundsätzlich sicher gestellt werden, dass Kindern keine vermeidbaren schädlichen Substanzen zugeführt werden und dass die Kinder bei Notfällen oder Unfällen die notwendige medizinische Versorgung erhalten. Personen, die jegliche schulmedizinische Versorgung strikt ablehnen, können auch eine nur stundenweise Betreuung von Kindern nicht verantwortlich übernehmen.

14. Rolle der Frau

Wird ein Rollenverständnis, in dem eine Abwertung von Frauen stattfindet, von Personen die Kinder betreuen wollen, vertreten und gelebt, ist eine Eignung auch aus diesem Grund in Frage zu stellen, da sie grundgesetzlich festgelegten Werten unserer Gesellschaft widerspricht und eine gesellschaftliche Integration der betreuten

Kinder behindert. Allerdings ist auch hier der Umfang der angestrebten Betreuung zu berücksichtigen. Während der negative Einfluss bei einem geringen Betreuungsumfang und bei sehr jungen Kindern in dieser Hinsicht nur geringe negative Auswirkungen hat, ist bei umfangreichen Betreuungsangeboten, wie bei der Vollzeitpflege, die den Lebensmittelpunkt des betreuten Kindes darstellen, ein Ablehnungsgrund gegeben.

15. Stellenwert von Schulbildung und beruflichen Perspektiven

In einigen religiösen Gruppen besteht die wichtigste Aufgabe der meisten Mitglieder in der Missionstätigkeit, der Rekrutierung neuer Mitglieder. Schulische Bildung ist für diese Aufgabe meist lediglich von untergeordneter Bedeutung. Auch berufliche Perspektiven müssen deshalb nicht entwickelt werden, da ja ohnehin kein Beruf ergriffen werden soll bzw. ohnehin keine Zeit für eine reguläre Berufsausübung zur Verfügung stehen würde.

Vertreter Personen die beschriebenen Standpunkte, ist dies vor allem dann kritisch zu bewerten, wenn der Betreuungsumfang sehr ausgedehnt ist, wie bei der Vollzeitpflege.

E. Zusammenfassung

Unabhängig davon, um welche Sekte oder konfliktträchtige Gruppe es sich im Einzelfall handelt, so viel sollte am Ende dieser Darstellung klar geworden sein, es darf nie um die Begutachtung oder Bewertung einer Weltanschauung eines religiösen Bekenntnisses oder eines persönlichen Glaubens gehen. Entscheidend ist immer nur und ausschließlich die Beurteilung spezifischer Erziehungsvorstellungen und Methoden und deren Auswirkungen auf die Eignung der potenziellen Betreuungsperson. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Sekte, Psychogruppe oder sonstigen konfliktträchtigen Gruppierung ist allein noch kein ausreichender Grund, die Eignung einer Person in Frage zu stellen. Sie ist jedoch ein ernst zu nehmendes Indiz dafür, dass ein „extremer Erziehungsstil“ oder andere problematische Merkmale vorliegen könnten. Daher ist jeweils konkret und individuell im Einzelfall zu prüfen, ob eine fehlende Eignung bzw. negative Auswirkungen zu befürchten ist und damit eine Vollzeit- bzw. Tagespflegeerlaubnis versagt werden muss.

Wichtiges Ziel ist dabei, den Grad des Involviertseins der betroffenen Person in die fragliche weltanschauliche Gruppierung zu ermitteln. Ebenso notwendig ist es, einen Überblick über die möglicherweise vorhandene Erziehungslehre oder die entsprechenden -methoden zu erhalten und die eventuell vorhandenen Auswirkungen der Mitgliedschaft der betroffenen Person auf den Lebensalltag der Kinder festzustellen bzw. auf der Basis der erworbenen Kenntnisse vorauszusagen. Aufgrund der nicht überschaubaren Anzahl religiöser und weltanschaulicher Gruppierungen ist es für Fachkräfte nur schwer möglich, sich selbstständig den notwendigen umfassenden Überblick über die jeweilige Gruppe zu verschaffen. Die zuständigen Mitarbeiter des Bayerischen Landesjugendamts stehen jedoch für entsprechende Fragestellungen gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können auch andere Informationsmöglichkeiten, wie etwa die Sektenberatungsstellen der Kirchen sowie Angebote spezifischer Selbsthilfegruppen oder Informationsseiten im Internet genutzt werden, wie z. B. www.religio.de, www.agpf.de, www.ekd.de/ezw, www.innenministerium.bayern.de – im Menüpunkt „Sicherheit“, „Verfassungsschutz“ finden Sie beim Thema „politischer Extremismus“ umfassende Informationen zur Scientology-Organisation.

Angelika Wunsch

107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 04. bis 06. November 2009 in Hamburg

In einem ersten Beschlussteil verständigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Vorbereitung einer **Kampagne zur Verbesserung des Images der Jugendämter in der Öffentlichkeit**. Im Rahmen eines einheitlichen Konzepts sollen zentrale Botschaften über die hilfreiche Funktion der Jugendämter als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in einer konzertierten Aktion unter Beteiligung möglichst vieler örtlicher Jugendämter in die Öffentlichkeit vermittelt werden. Als Zeitpunkt der Kampagne wurde das Frühjahr 2011 in Aussicht genommen.

Unter dem Titel **„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“** wurde eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII beschlossen, mit der differenziert Eckpunkte für die stärkere Berücksichtigung des Partizipationsgedankens in der Heim-erziehung beschrieben werden.

Die **Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung**, anerkannter Standard des Vollzugs des Adoptionsvermittlungsrechts, wurde in einer 6. Fassung neu beschlossen; sie nimmt die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen (insbesondere das FamFG) auf.

Der Ausbau der **Kindertagesbetreuung für die unter Dreijährigen** erfordert neben den rein quantitativen Gesichtspunkten die Sicherstellung einer möglichst hohen Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung in dieser Altersstufe. Hierzu wurden auf der Arbeitstagung fachliche Empfehlungen beschlossen, die sich sowohl an die Kindertageseinrichtungen als auch an die Kindertagespflege richten. Alle Beschlüsse sind auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter www.bagljae.de hinterlegt und können heruntergeladen werden.

Der fachliche Erfahrungsaustausch spielt bei den Arbeitstagungen der Leitungen der Landesjugendämter eine wichtige Rolle; er ermöglicht, rechtzeitig weiterführende oder notwendige Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe aufzugreifen und verschiedene Sichtweisen und thematische Zugänge zu vertiefen. Zu den Themen auf dieser Arbeitstagung zählten die fachliche Diskussion über die künftige Organisation der Eingliederungshilfen (im Rahmen der Jugendhilfe § 35a SGB VIII) und hierbei insbesondere die sogenannte „Große Lösung“, also die Zusammenführung aller Eingliederungshilfen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Ganztagschule (insbesondere in den verschiedenen „gebundenen“ Formen), die Bedeutung der EU-Jugendstrategie für die öffentliche Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung des Kosten- und Zuständigkeitsrechts des SGB VIII.

Zentrale Tagung für die Fachkräfte des Jugendschutzes in Bayern

Am 25. und 26. November 2009 hat das Bayerische Landesjugendamt in Augsburg eine zentrale Tagung für die Fachkräfte des Jugendschutzes in Bayern durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Tagung war das Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jugendschutz. Mit kompetenten Referenten wurden dabei die Chancen, aber auch die Grenzen dieses Verfahrens diskutiert. Aber auch die aktuellen Entwicklungen im Jugendschutz wurden thematisiert und Vollzugsprobleme erörtert. Durch Mitwirkung von

Berichte

Isabella Gold, der Leiterin des Referats „Jugendpolitik, Jugendhilfe“ im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hatten die Fachkräfte die Möglichkeit, sich unmittelbar mit einer Vertreterin der Obersten Jugendbehörde Bayerns auszutauschen.



Teilnehmer der Jugendschutztagung in Augsburg

Die große Resonanz, die diese Fachtagung fand, macht deutlich, dass neben den regionalen Fachforen und Arbeitskreisen, die vom Landesjugendamt gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz in den bayerischen Regionen durchgeführt werden, ein großer Bedarf an einem landesweiten Erfahrungsaustausch besteht. Deshalb soll von nun an jedes Jahr eine solche Veranstaltung durchgeführt werden. Im Jahr 2010 wird die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern, diese landesweite Tagung veranstalten.

Mit dieser Fachtagung, den Arbeitskreisen und den Fachforen, dem Crashkurs für Neueinsteiger in diesem Arbeitsfeld sowie den aktuellen Informationen zum Jugendschutz, die per E-Mail an die Fachkräfte in Bayern versandt werden, stellt das Landesjugendamt ein umfassendes Unterstützungsangebot für die Fachkräfte in Bayern bereit. So kann sichergestellt werden, dass die Fachbasis über aktuelle rechtliche und fachpolitische Entwicklungen zeitnah informiert wird. Im Gegenzug können so aber auch das Landesjugendamt und die Oberste Jugendbehörde wiederum schnell auf Schwierigkeiten an der Fachbasis, wie Vollzugsdefizite oder -probleme vor Ort, reagieren.

Udo Schmidt

ConSozial und Fürsorgetag in Nürnberg

Das sozialpolitische Großereignis ConSozial 2009 und 78. Deutscher Fürsorgetag fand vom 10. bis zum 12. November letzten Jahres im Messezentrum Nürnberg statt. Unter dem Motto *Märkte für Menschen: verantworten – gestalten – selbst bestimmen* hatten sich 288 Aussteller eingefunden, das waren 20 % mehr als 2008. Auch die Besucherzahl übertraf die Erwartungen der Veranstalter bei weitem. Mit 5.721 Besuchern waren es 22 % mehr als im Jahr davor.

Erstmals waren die wichtigsten Berufs- und Fachverbände der Sozialbranche fast vollständig vertreten. In verschiedenen Symposien mit Themen wie „Zwischen Sozialstaat und Eigenverantwortung“, „Familien stärken“, „Ohne Bildung keine Teilhabe“ oder „Organisationen gestalten“ diskutieren hochrangige Experten zentrale sozialpolitische und sozialwirtschaftliche Weichenstellungen.



Mitarbeiter und Besucher am ZBFS-Stand

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) war mit einem eigenen Stand vertreten, auf dem das Landesjugendamt einzelne Projekte präsentierte (EST! Evaluation sozialpädagogischer Diagnosticschablonen; JUBB Jugendhilfeberichterstattung in Bayern und PeB Personalbemessung der Jugendämter in Bayern). Ergebnisse des Evaluationsprojekts EST! wurden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) Mainz auch in einer eigenen Fachveranstaltung „Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe – Nutzen und Effekte“ vorgestellt und diskutiert.

III Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

1. Übernahme von Mittagessenskosten in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für rückwirkende Zeiträume

Nach der Rechtsprechung des BayVGh vom 01.04.2004 (Az. 12 B 00.1259) erstreckt sich in den Fällen, in denen die Betreuung der Kinder die Mittagszeit umfasst und ein Mittagessen vom Träger des Kindergartens angeboten wird, der Teilnahmebeitrag auch auf die Kosten für das in Rechnung gestellte Mittagessen. Nach Auffassung des Gerichts ist dies unabhängig davon, ob die Teilnahme daran verbindlich oder freiwillig ist und das Angebot von den Sorgeberechtigten für das Kind in Anspruch genommen wird.

Wurden diese Kosten in der Vergangenheit trotz eines entsprechenden Antrages vom zuständigen Jugendamt bislang nicht übernommen, kann in Sonderfällen zu prüfen sein, ob die Übernahme von Kosten für das in einer Tageseinrichtung eingenommene Mittagessen rückwirkend auch für Zeiträume gefordert werden kann, die sich bis zur Rechtskraft des zitierten Urteils zurück erstrecken.

Im Normalfall wird die Übernahme von Kosten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag geprüft und mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid entschieden. Wird gegen einen dem Grunde nach rechtmäßigen Bescheid kein Rechtsmittel eingelegt, ist nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von dessen Bestandskraft auszugehen.

Bestehen keine rechtlichen Zweifel an der Bestandskraft des Verwaltungsaktes im Sinne der verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 39 ff. SGB X, wird für die Forderung einer rückwirkenden Übernahme von Mittagessenskosten in aller Regel keine Rechtsgrundlage gegeben sein.

2. Höhe der Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII

Bei der Feststellung der zumutbaren Belastung in Zusammenhang mit der Übernahme von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tagespflege nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten die sozialhilferechtlichen Vorschriften der §§ 82 bis 85 SGB XII entsprechend. Ist in diesem Kontext auch die Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 85.02 Abs. 1 der SHR zu beurteilen, sind je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Ansätze denkbar.

a) Höchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Als Ansatzpunkt wären die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG denkbar, die sich zusammensetzen aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der Mietenstufe, die wiederum vom Statistischen Bundesamt nach dem durchschnittlichen örtlichen Mietenniveau festgesetzt wird. Da die Gegebenheiten regional sehr unterschiedlich sein können, können im Einzelfall Zuschläge von bis zu 20 % auf die Höchstbeträge nach dem WoGG angemessen sein. Um den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, käme unter Umständen eine Pauschalierung insoweit in Betracht, als bei Aufwendungsbeträ-

gen unterhalb des Wohngelds nach dem WoGG nicht in eine vertiefte Prüfung eingetreten und bei Beträgen von bis zu 10 % über den Sätzen nach dem WoGG unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse von der Angemessenheit der Aufwendungen ausgegangen wird.

b) Örtlicher Mietspiegel

Ansatzpunkt wären hier die Mietpreise für Kaltmieten nach dem örtlichen aktuell geltenden Mietspiegel. Diese Möglichkeit kommt nur dann in Betracht, wenn ein aktuell geltender örtlicher Mietspiegel vorhanden ist. Als aktuell kann der Mietspiegel in der Regel dann gelten, wenn er nicht älter als zwei Jahre ist. Dabei muss unter Umständen berücksichtigt werden, dass viele Kommunen den Mietspiegel wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten nicht in regelmäßigen Abständen aktualisieren.

c) Ortsübliche Vergleichsmieten

Sofern im Einzelfall ortsübliche Vergleichswerte vorliegen, könnten ortsübliche Vergleichsmieten für Mietobjekte vergleichbarer Größenordnung bei der Feststellung der Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft herangezogen werden. Diese Möglichkeit dürfte mangels Masse in kleineren Kommunen im Regelfall nur in größeren Kommunen verfügbar sein.

d) Wohnungsmieten als Strukturindikatoren des Verbraucherpreisindex

Das Statistische Bundesamt berechnet monatlich den sogenannten Verbraucherpreisindex, der als einen Indikator zur Feststellung der Preisentwicklung von Gütern und Dienstleistungen unter anderem auch den Bereich „Wohnung, Wasser, Gas, Brennstoffe“ enthält. Da starke Schwankungen in diesem Bereich wohl in erster Linie auf den überproportionalen Anstieg der darin enthaltenen Verbrauchskosten zurückzuführen sind und nicht auf den starken Anstieg des Mietniveaus allgemein, dürfte dieser Index daher nur eingeschränkt aussagekräftig für die Beurteilung der Angemessenheit von Wohnkosten sein.

Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist grundsätzlich die Anzahl der Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen (vgl. § 12 WoGG). Ist in diesem Zusammenhang nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auch zu beurteilen, ob die geltend gemachten Kosten für Unterkunft angemessen sind, ist eine flexible Handhabung nach den Umständen des Einzelfalles geboten.

Die geltende Rechtsprechung geht davon aus, dass künftiger Wohnflächenbedarf bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, wenn er in einem überschaubaren Zeitraum entstehen wird (vgl. dazu Berlitz in LPK-SGB XII, § 29, RdNr. 29 und bspw. LSG Niedersachsen-Bremen L 6 AS 556/06 ER vom 17.10.2006) wie z. B. bei Schwangerschaft. Ist eine Antragstellerin z. B. zum Zeitpunkt der Antragstellung schwanger und bewohnt die Familie bereits eine Wohnung, die den künftigen Familienzuwachs mit berücksichtigt, sollte das ungeborene Kind bereits als Haushaltsmitglied in die Beurteilung der angemessenen Wohnungsgröße mit einfließen.

3. Besondere Belastungen im Sinne der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII, 87 Abs. 1 SGB XII

Bei der Prüfung der Absetzbarkeit besonderer Belastungen wird oftmals zu beurteilen sein, ob und ggf. in welchem Umfang neben der nach § 3 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII absetzbaren Entfernungspauschale für Autofahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weitere Belastungen in unmittelbarem

Zusammenhang mit Beschaffung und Betrieb eines Kraftfahrzeugs berücksichtigt werden können.

Dem Grunde nach wird davon ausgegangen, dass die Beschaffung eines Fahrzeugs bei der ständigen Flexibilisierung des Arbeitsmarktes in aller Regel notwendig sein dürfte und es sich dabei nicht per se um unangemessene Aufwendungen (Luxusaufwendungen) handelt. Bei der Beurteilung der Höhe der absetzbaren Belastungen wird es im Einzelfall darauf ankommen, wie weit mit der Auslegung des Begriffes „besondere Belastungen“ in die Lebensführung von Antragstellern eingegriffen werden kann und sollte.

Tendenziell sollte sich diese Beurteilung nach überwiegender Auffassung an einem aus sozialhilferechtlicher Betrachtungsweise eher eingeschränkten Standard orientieren.

Fallen neben den Aufwendungen für Wohnungsmiete auch Mietnebenkosten für eine Garage an, in der das dem Grunde nach notwendige Kraftfahrzeug untergestellt wird, ist im gleichen Zusammenhang möglicherweise auch zu beurteilen, ob diese Nebenkosten zu den besonderen Belastungen zu rechnen sind, die bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII Berücksichtigung finden können. Dies wird wesentlich davon abhängen, ob die Garagenmiete als unabwiesbare Verpflichtung aus einem bestehenden Mietvertrag definiert werden kann oder aber eine zusätzliche vertragliche Schuldverpflichtung unabhängig vom Wohnungsmietvertrag darstellt. In diesem Fall dürfte die Notwendigkeit im Hinblick auf eine sozialhilferechtliche Sichtweise eher nicht begründbar sein. Allein die Feststellung, eine Garage sei bereits deshalb kein Luxus, weil sie zur Unterstellung eines beruflich notwendigen Kraftfahrzeuges diene, wird als Begründung für die Berücksichtigung als besondere Belastung kaum ausreichen.

4. Auswirkung des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus

Mit Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30.07.2009 wurde dem § 54 SGB XII ein neuer Absatz 3 angefügt, der nunmehr von den Begrifflichkeiten her klarstellt, dass das Institut der Betreuung in einer Vollzeitpflegefamilie Teil des sozialhilferechtlichen Instrumentariums der Eingliederungshilfe ist. Für die öffentliche Jugendhilfe kann dies im Einzelfall entlastend bedeuten, dass der oftmals kategorische Verweis der Sozialhilfebehörden auf die Zuständigkeit der Jugendhilfe für das Institut der Vollzeitpflege nicht mehr in jedem Fall gerechtfertigt ist.

Gleichzeitig wird mit der neuen Vorschrift geregelt, dass geeignete Pflegepersonen im Sinne der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XIII eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII benötigen.

5. Kosten der Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II

Mit AMS des Bayerischen Sozialministeriums Az. I 3/2337-5/2/09 vom 11.08.2009 wurde die bislang für die Jugendhilfe bedeutsame Begrenzung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II in Verbindung mit § 83 SGB III auf einen Höchstbetrag von 130,00 € aufgehoben.

Wird bei der Anbahnung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des SGB III die Betreuung von Kindern eines erwerbsfähigen Leistungsbeziehers nach SGB II erforderlich, sind die Kosten für die Betreuung nach den Vor-

schriften des SGB III bis zur Höhe von 130,00 € zu übernehmen.

Neu ist, dass eine Aufstockung nach § 16a Nr. 1 SGB II in Betracht kommt, wenn die Kosten für die Kinderbetreuung tatsächlich höher sind als die im SGB III vorgesehene Pauschale. Die mitunter dadurch notwendige Finanzierung übersteigender Betreuungskosten durch die Jugendhilfe ist damit weggefallen.

Klaus Müller

Beschlüsse der 113. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses

Auf der 113. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 29. Oktober 2009 wurde als ein Schwerpunkt erneut die Thematik „Jugendhilfe und Ganztagschule“ beraten. Dr. Sauter, Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im ZBFS, fasste seine Einführung in einigen Problemanzeigen zusammen, die insbesondere im Hinblick auf die gebundene Form der Ganztagschule bearbeitet werden müssten:

- Der zeitliche Umfang und die Dauer der Ganztagschule. Dies ist vor allen Dingen für arbeitende Eltern wichtig und muss im Interesse von Familien mit deren Arbeitszeit vereinbar sein.
- Der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen und die Frage nach dem verfassungsgemäßen Auftrag der Schule, da bisher im schulischen Bereich eher eine Tendenz zur Ausgrenzung von Problemgruppen aus der Regelschule und Abschiebung in eine „Sonderversorgung“ zu beobachten war.
- Die Integration von behinderten Schülern insbesondere im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention.
- Die Notwendigkeit einer neuen Konzeption von Schule. Es steht eine Erweiterung der von Zeittakten bestimmten Struktur hin zu einer Ausgestaltung als Lebensort an.
- Die Ausgestaltung des institutionellen Verhältnisses. Im schulischen Bereich entwickelt sich die Ansicht, dass die Träger der Jugendhilfe Träger von Dienstleistungen sind, deren Angebote Schule wahrnimmt oder auch nicht. Die Jugendhilfe bzw. Jugendhilfeträger haben jedoch eine eigene gesetzlich definierte Aufgabe. Dieser gesetzliche Auftrag muss auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung mit Willen der Eltern wahrgenommen werden können.

Nach einer lebhaften fachlichen Diskussion appellierte der Landesjugendhilfeausschuss an das Kultusministerium, im Hinblick auf die Richtlinienfortschreibung zur offenen Ganztagschule unverzüglich in ein abstimmdes Gespräch mit den entsprechenden Trägern einzutreten. Er bittet den sozial- und bildungspolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtags außerdem, so bald wie möglich eine Expertenanhörung zur Ganztagschule durchzuführen, an der alle Träger der Jugendhilfe angemessen beteiligt sind. Im Übrigen wurde in Aussicht genommen, die Diskussion in der nächsten Sitzung am 11. März 2010 mit Vertretern des Kultusministeriums fortzusetzen.

Ferner beschloss der Landesjugendhilfeausschuss Eckpunkte zur Vergabe eines Gütesiegels von Qualifizierungskursen für Tagespflegepersonen. Bei dessen Ausgestaltung sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Die Zertifizierung der Aus- und Fortbildungskonzepte zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen erfolgt auf der Grundlage einer Selbstverpflichtungserklärung der Bildungsträger.

2. Die Selbstverpflichtung zur Qualitätssicherung soll sich an den vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen fachlichen Konzeption zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen orientieren.
3. Die Zertifizierung („Gütesiegel“) erfolgt in der Form einer fachlichen Stellungnahme des Landesjugendamts gegenüber der ESF-Regiestelle, welche für die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen zuständig ist.

Einem Bericht des Ad-hoc-Ausschuss „Bachelor-Studiengänge für Berufe der sozialen Arbeit“ folgend nahm der Landesjugendhilfeausschuss schließlich die Bekanntmachung des Sozialministeriums zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 30. August 2009 zur Kenntnis. Mit der begleitenden Beratung dieser Thematik konnte gleichzeitig die Arbeit dieses ad-hoc-Ausschusses beendet werden.

☰ Hilfe zur Erziehung

Neue Materialien des Bayerischen Landesjugendamts

Jugendschutzampel „Was Du wissen solltest“

Die Kurzinformationen für Jugendliche über gesetzliche Jugendschutzbestimmungen in Form einer Parkscheibe wurden überarbeitet und aktualisiert. Die Drehscheibe Jugendschutz kann zu einem Preis von 0,30 € erworben werden.

Jugendschutz – Gesetzliche Bestimmungen

Die 30-seitige Broschüre in DIN-A 5 Format enthält die einschlägigen Jugendschutzgesetze und kurze Erläuterungen dazu. Die Broschüre kann zu einem Preis von 1,30 € bezogen werden.

Integration von jungen Migrantinnen und Migranten als Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die Broschüre dokumentiert die fachliche Diskussion der 14. Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungsstagung 2008 in Tutzing, die einschlägigen Ergebnisse der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags „Jungsein in Bayern“ und praktische Handlungsansätze. (Kosten: 4,50 €)

Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen

Die Broschüre enthält die neuen Module zur Aus- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen. Sie gibt einen Überblick über den Grundkurs, die Aufbaukurse I und II, die Kursangebote für Fort- und Weiterbildung sowie die Zusatzqualifikation Integration und die Rahmenbedingungen und Evaluation. (Kosten: 4,40 €)

Die Bestellungen dieser Materialien können schriftlich (Bayerisches Landesjugendamt, Postfach 400 260, 80702 München), Telefon (089/1261-2441) oder per E-Mail (poststelle@zbfbs-blja.bayern.de) erfolgen.

Eine Übersicht über weitere Veröffentlichungen des Landesjugendamts finden Sie auf unserer Homepage www.blja.bayern.de, unter der Rubrik Schriften/Service (dort auch mit einem online-Bestellformular).

» Personalia

Verzeichnis der Jugendämter

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung wurden einige Umbenennungen vorgenommen:

So heißt das „Amt für Jugend und Sport“ im **Landratsamt Starnberg** ab sofort **„Fachbereich Jugend und Sport“**,

und das „Kreisjugendamt“ im **Landratsamt Hof** **„Fachbereich Jugend und Familie“**.

Landesjugendamt:

Hedwig Stempfle und **Luitpold Will** haben Ende des Jahres 2009 das Landesjugendamt verlassen. Beide Kollegen gehen in Altersteilzeit. Wir wünschen ihnen eine gute Zeit. **Regina List** übernimmt die Stelle von **Thomas Rieck**, der ab Mitte März 2010 beurlaubt ist. Thomas Rieck war fast 20 Jahre im BLJA beschäftigt. Er war für den Haushalt, Beschaffung und Förderung zuständig und hat mit seinem großen logistischen Talent so manch schwierige Aufgabe gemeistert. Wir wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute.

Gretel Bacher arbeitet seit dem 07.01.2010 im Z-Team II 2 (Bildung, Erziehung und Prävention) und ist mit der Erstellung des neuen Internetprojektes „Familienportal“ beauftragt.

Christine Brendel verstärkt seit dem 04.01.2010 das Z-Team II 3 (Adoption) und tritt die Nachfolge von Günther Gottschling an.

Tipp

„Ökonomik Sozialer Arbeit“ – Buchbesprechung

Die Forderung, Soziale Arbeit müsse sich mit den Arbeitsprinzipien der Wirtschaft auseinandersetzen und in das eigene Handlungsfeld gewinnbringend transformieren, ist nicht neu. Gutes Wirtschaften bedeutet in erster Linie effektiven und effizienten Mitteleinsatz, der gerade in Zeiten der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise im Bereich der Sozialleistungen von enormer Bedeutung ist.

Das Buch „Ökonomik Sozialer Arbeit“ ist in überarbeiteter und erweiterter Auflage erschienen und in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die „Allgemeine Grundlagenvermittlung der Ökonomik“ und der zweite die „Ökonomische Analyse der Sozialen Arbeit“. Dabei geht die Autorin immer auf die Besonderheiten der sozioökonomischen Realität von sozialer Arbeit ein. Und sie spricht Verfahren an, die eine Legitimation des Ressourceneinsatzes in der Sozialen Arbeit möglich machen. „Ökonomik Sozialer Arbeit“ ist ein Buch, das ein Grundverständnis der Marktmechanismen oder eine Begleitung durch einen Fachkundigen voraussetzt. Auch für eine fachliche Diskussion auf der Objekt- und Metaebene der Sozialen Arbeit scheint es gut geeignet. Nicht geeignet aber ist es aus unserer Sicht für Sozialpädagogen an der Basis, die selten volkswirtschaftliches Spezialwissen brauchen.

Grit Hradetzky

Beate Finis Siegler „Ökonomik Sozialer Arbeit“ 2. vollständig neu überarbeitete Auflage, Lambertus-Verlag 2009, ISBN 978-3-7841-1890-1

Zu guter Letzt

Sprachliche Präzision, um die wir uns im Mitteilungsblatt immer wieder bemühen, ist in Wirklichkeit eine ziemlich schwierige Angelegenheit: erstens ist sie nicht immer möglich, zweitens nicht immer gewollt, und drittens versaut sie manchmal die Stimmung, die in charmant vagabundierenden Formulierungen liegt. Für Sprachverliebte einige Beispiele:

Immer noch ein Feuerwerk an fachlicher Präzision stellt die Verordnungssprache dar – nehmen wir das Folgende aus dem Bundesgesetzblatt:

„Verordnung über die Benennung einer Behörde zur Anwendung des kumulativen Rückforderungssystems für geschälten Reis (KRS-Behörde-Verordnung) vom 23. Mai 1997. Aufgrund des § 31 Abs.3 in Verbindung mit § 6 Abs.4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I 5.1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständige KRS-Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission vom 18. April 1997 zur Einrichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 (ABl. EG Nr. L 104 S.12) in der jeweils geltenden Fassung. Unberührt von Satz 1 bleibt die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung für die Bestimmung der Zollschild und das Erheben der geschuldeten Zölle ...“.

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Marsstrasse 46, 80335 München,
Telefon 0 89 / 12 61-04, Fax 0 89 / 12 61-2280
Internet: www.blja.bayern.de
Email: poststelle@zbfs-blja.bayern.de

Verantwortlich

Dr. Robert Sauter

Redaktion

Renate Eder-Chaaban

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 23,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen b. München, Email: info@computerprint.de

ISSN 1430-1237

So etwas stellt jeden Jugendhilfetext in die umgangssprachliche Ecke – wenigstens bleibt die Zollschild wie gehabt geschuldet.

Am anderen Ende der Skala steht freie Rede, bei der die Botschaft („ich habe zwar von der Sache keine Ahnung, aber zeitgeistmäßig bin ich voll drauf!“) wichtiger ist als der Inhalt: *„Ich bin überzeugt, dass das Gewaltproblem so nicht gelöst wird, auch wenn ich nicht weiß, wie das Gewaltproblem sonst zu lösen wäre, bzw. ob es überhaupt ein Gewaltproblem gibt, um nicht zu sagen, wenn, dann haben wir, das heißt die, also die Politiker, das Gewaltproblem auch in gewisser Weise, also nicht verursacht, aber schon provoziert, irgendwie.“*

(Einem Beitrag im SZ-Magazin frei nachempfunden.)

Eher ins Feinsinnige gehen manche Abweichungen der bayerischen von der lateinisch-deutschen Grammatik, wie dies bei den Mehrfachverneinungen lustvoll nachempfunden werden kann:

„Sie würden nicht Nein sagen, wenn jemand sagen würde, die und die Behauptung sei nicht unbedingt unrichtig?“

Stünde nämlich hier anstelle von „nicht Nein“ „nia net“, so käme eine ganz andere Antwort heraus (siehe das Café Meineid des Bayerischen Fernsehens).